

## Weitere Konkretisierungen zum Energiesicherheitsgesetz (EnSiG) | Preisanpassungsrecht bei Gasmangel | Folgenabschätzung

Per Schreiben vom [24.06.2022](#) hatten wir über die laufende Diskussion um ein Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG und mögliche Folgen für den VNW-Gas-Rahmenvertrag berichtet. Hintergrund: Nach Verkündung der Frühwarnstufe am 30.03.2022 hatte der Bundeswirtschaftsminister am 23.06.2022 die zweite von insgesamt drei Stufen des [Notfallplans Gas](#) aktiviert. Mit Ausrufung der dritten und damit Notfallstufe ist angesichts der geopolitischen Entwicklungshintergründe zu rechnen. **Damit stehen Preisanpassungsrechte für Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Raum.**

[§ 24 EnSiG \(Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten\)](#) eröffnet nach Ausrufung der Alarmstufe **oder** Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie **bei Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen allen hiervon betroffenen EVU entlang der Lieferkette** das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen.

Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem **jeweils betroffenen EVU** aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu

liefernde Gas entstehen. Damit will der Gesetzgeber einer wirtschaftlichen Überlastung von EVU und einem nachgelagerten Zusammenbruch der Energieversorgung vorbeugen.

**Die Anwendbarkeit eines Preisanpassungsrechts zugunsten der EVU auf Grundlage des EnSiG ist bisher ausgesetzt, also kein zwingender Automatismus. Angesichts der Gesamtumstände ist damit aber zu rechnen. Möglicherweise möchte die Bundesregierung im Vorwege noch ein neues Entlastungspaket zur Abmilderung der Folgen insbesondere für Haushalte mit kleinen Einkommen beschließen.**

## **Folgenabschätzung | Konkretisierung auf Grundlage neuerer Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)**

In unserem Schreiben vom 24.06.2022 hatten wir mit Blick auf den bestehenden VNW-Gas-Rahmenvertrag und die dort teilnehmenden Mitgliedsunternehmen eine erste **Folgenabschätzung** geliefert. Diese kann in gleicher Weise auf andere Gaslieferverträge übertragen werden und wird nun durch die vom [BMWK herausgegebene Konkretisierung zur Novellierung des EnSiG](#) weitgehend bestätigt.

### **Im Einzelnen**

- **§ 29 EnSiG** soll für den Bund zeitlich befristet Möglichkeiten zur **Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen bei Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Energiesektor** schaffen. Hierbei wird auf Erfahrungen mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zurückgegriffen (wurde im Zusammenhang mit der Coronapandemie aufgelegt). **Ziel ist es, dass die Preisanpassungsmechanismen des EnSiG möglichst nicht zur Anwendung kommen.**
- **§ 24 EnSiG** käme ggf. **nach einer Prüfung des § 29** zur Anwendung. Im Anwendungsfall würde das **jeweilige EVU** Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung **an den Kunden** weiterreichen. Defacto haben aber alle unsere Gespräche mit diversen EVU ergeben, dass in diesem Fall das **jeweilige EVU** Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung **an seinen Gas-Kundenstamm** weiterreichen würde (über eine



einheitliche Umlage). Hintergrund sind die komplexen Lieferantenstrukturen (Uniper, WINGAS, OMV etc.) im Beschaffungsportfolio der EVU, in denen jeweils Anteile russischen Erdgases enthalten sind. Grundsätzlich sind die Portfolios hinsichtlich der Herkunft des Gases aber diversifiziert. Zur Höhe einer Umlage liegt noch nichts Belastbares vor. **In jedem Fall würde die Umlage additiv zum vertraglich fixierten Arbeitspreis (AP) in Rechnung gestellt (vglb. CO<sub>2</sub>-Preis).** Allerdings fehlte dafür bisher die Grundlage, die nun voraussichtlich mit § 26 EnSiG geschaffen wird.

- **§ 26 EnSiG** (saldierte Preisanpassung) käme ggf. **alternativ zum § 24** und **nach einer Prüfung des § 29** zur Anwendung. Mit § 26 wären die Voraussetzungen einer Weiterbelastung der Mehrkosten aus Ersatzbeschaffungen **an einen Gas-Kundenstamm** gegeben (**alle Gas-Kunden**). Unabhängig festgestellte Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung würden **an alle Gaskunden** weiterreicht (über eine einheitliche Umlage). **Unklar ist weiter**, ob es um die **Gesamtheit der von einer Gasmangellage betroffenen EVU im Verhältnis zur Gesamtheit der Gas-Kunden** geht. Oder ob es allein um das **einzelne/jeweilige EVU** gegenüber **dessen Gas-Kunden-Stamm** geht. Details soll eine Durchführungsverordnung regeln (auf Grundlage einer Verordnungsermächtigung im EnSiG).

**Zudem steht vor dem Hintergrund der teuren Gaseinspeicherung eine Speicherumlage im Raum, die ggf. alle Verbraucher trifft. Der Bund hat dafür 15 Mrd. € veranschlagt.**

